

SENSIBLE INFORMATIONEN UNTER EMBARGO: NUR ZUR NUTZUNG DURCH DAS EUROPÄISCHE NETZ ZUR BEKÄMPFUNG VON LEBENSMITTELBETRUG

FRAGEN UND ANTWORTEN

Fragen und Antworten im Zusammenhang mit der Verfälschung von Honig.

Was ist eine koordinierte Aktion der EU?	2
Wird Honig in der EU zurzeit reguliert?	2
Welche Vorschriften gelten für den Zuckergehalt von Honig?.....	2
Warum wurde Honig für eine koordinierte Aktion der EU ausgewählt?.....	2
Was sind die häufigsten betrügerischen Praktiken in Bezug auf Honig?.....	3
Was sind die Ursachen für Betrug im Zusammenhang mit Honig?	3
Welche direkten und indirekten Folgen hat die Verfälschung von Honig mit Zuckern?	4
Führt die Fütterung von Bienen mit Zuckersirup zu einer Verfälschung des Honigs?.....	4
Welche Ziele wurden mit der koordinierten Aktion der EU „From the Hives“ („Von den Bienenstöcken“) verfolgt?	4
Wer waren die Akteure der koordinierten Aktion der EU „From the Hives“ und welches waren ihre Funktionen?	5
Nach welcher Methode erfolgte die Probenahme für den Kontrollplan?.....	5
Welche Analysemethoden und Entscheidungsmechanismen werden angewendet, um verdächtige Honigproben zu identifizieren?	6
Was zeigen die Ergebnisse der Probenahmephase?	6
Sind die Ergebnisse der koordinierten Aktion der EU repräsentativ für den Honigmarkt der EU?.....	6
Welches sind die wichtigsten Schlussfolgerungen der Probenahmephase?.....	7
Was zeigen die Ergebnisse der Untersuchungsphase?	7
Welches sind die wichtigsten Schlussfolgerungen der Untersuchungsphase?	7
Wie führt das OLAF Untersuchungen durch?	8
In welchem Rechtsrahmen erfolgt das Eingreifen des OLAF bei einer koordinierten Aktion der EU?.....	8
Wie erhebt das OLAF digitale Beweismittel?.....	8
Welche Ergebnisse erbrachte die Untersuchung des OLAF?	9
Wie will die Kommission sicherstellen, dass Honig nicht durch Zucker verfälscht wird?.....	9
Wie will die Kommission mit den zuständigen Behörden in Drittstaaten zusammenarbeiten?	10

Was ist eine koordinierte Aktion der EU?

Die Kommissionsdienststellen können – auf Antrag eines oder mehrerer EU-Länder oder auf eigene Initiative – Maßnahmen auf EU-Ebene koordinieren. Dies ist der Fall, wenn der Verdacht besteht, dass in mehreren Mitgliedstaaten Unternehmer an einem betrügerischen System beteiligt sind und dieses entweder ein Gesundheitsrisiko oder ein erhebliches sozioökonomisches Risiko darstellt. Entscheidungskriterien für eine solche Koordinierung auf EU-Ebene sind der Schweregrad der Risiken, die Zuverlässigkeit der verfügbaren Informationen und das Vorkommen ähnlicher Ereignisse in der Vergangenheit. Wenn sich der Verdacht auf eingeführte Erzeugnisse bezieht, setzt sich die Kommission mit den betroffenen Drittstaaten in Verbindung und verlangt gezielte Informationen und Untersuchungen.

Wird Honig in der EU zurzeit reguliert?

Honig ist ein Naturprodukt, das seit der Antike wegen seiner süßenden Eigenschaften geschätzt wird. Die EU-Rechtsvorschriften zielen darauf ab, die Reinheit von Honig als unverarbeitetes landwirtschaftliches Roherzeugnis zu erhalten, weshalb Änderungen an der chemischen Zusammensetzung von Honig nicht zulässig sind.

In Anhang 1 Nummer 1 der Richtlinie 2001/110/EG des Rates wird Honig definiert als *„der natursüße Stoff, der von Bienen der Art *Apis mellifera* erzeugt wird, indem die Bienen Nektar von Pflanzen oder Absonderungen lebender Pflanzenteile oder sich auf den lebenden Pflanzenteilen befindliche Sekrete von an Pflanzen saugenden Insekten aufnehmen, durch Kombination mit eigenen spezifischen Stoffen umwandeln, einlagern, dehydrieren und in den Waben des Bienenstockes speichern und reifen lassen“*.

In der Richtlinie sind auch die Merkmale der Zusammensetzung von Honig für den menschlichen Verzehr und die entsprechenden Etikettierungsvorschriften festgelegt. Diese Anforderungen müssen erfüllt sein, bevor Honig in der EU in Verkehr gebracht werden darf.

Welche Vorschriften gelten für den Zuckergehalt von Honig?

Natürliche Zucker sind einer der Hauptbestandteile von Honig und können je nach botanischer Herkunft in unterschiedlichen Mengen vorhanden sein. In der Richtlinie 2001/110/EG des Rates über Honig sind zwei Anforderungen an den Zuckergehalt festgelegt:

1. Die Summe des Fructose- und Glucosegehalts muss bei Blütenhonig mindestens 60 g/100 g und bei Honigtau- und bei Mischungen aus beiden Honigarten mindestens 45 g/100 g betragen;
2. der Saccharosegehalt darf 5 g/100 g nicht überschreiten. Allerdings wurden für Honig mit spezifischer botanischer Herkunft, wie z. B. Süßklee, Eukalyptus und Lavendel, höhere Obergrenzen festgelegt.

Warum wurde Honig für eine koordinierte Aktion der EU ausgewählt?

Sowohl Erzeugerorganisationen als auch Verbraucherschutzverbände hatten wiederholt Bedenken hinsichtlich möglicher Honigverfälschungen geäußert. Diese Bedenken bestätigten

sich, und zwar durch die Ergebnisse eines ersten, im Zeitraum 2015–2017 durchgeführten koordinierten Kontrollplans, aus denen hervorging, dass mindestens 14 % der kontrollierten Stichproben den Reinheitsvorgaben nicht entsprachen (Link: https://food.ec.europa.eu/safety/agri-food-fraud/eu-coordinated-actions/coordinated-control-plans/honey-2015-17_en), sowie durch die Anzahl der Meldungen im Warn- und Kooperationsnetz, einem Netzwerk, das den Austausch von Verwaltungsinformationen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei amtlichen Kontrollen in der Lebensmittelkette erleichtert (Link: https://food.ec.europa.eu/safety/agri-food-fraud/administrative-assistance-and-cooperation-system_en).

Was sind die häufigsten betrügerischen Praktiken in Bezug auf Honig?

Honig ist ein Naturprodukt, das von Honigbienen erzeugt wird und dem keine Zutaten (z. B. Zucker, Lebensmittelzusatzstoffe, Aromen usw.) beigegeben werden dürfen.

Honig kann mit verschiedenen Stoffen, beispielsweise mit Zucker oder Wasser, verfälscht werden; meist wird jedoch Zucker verwendet. Um die Honigmenge zu steigern, werden preisgünstige Zuckersirupe verwendet, deren wirksame Erkennung trotz aufwendiger Analysemethoden nach wie vor eine hochkomplexe Aufgabe darstellt. Auch bei der Angabe der botanischen Herkunft oder anderer Merkmale kommen betrügerische Praktiken zur Anwendung, um die Verbraucherinnen und Verbraucher hinsichtlich der Qualität und Hochwertigkeit des Honigs zu täuschen. Honig, der in einem bestimmten geografischen Gebiet unter Einhaltung bestimmter Produktionsmethoden erzeugt wird, kann als Qualitätserzeugnis mit besonderen Merkmalen (g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung oder g. g. A. – geschützte geografische Angabe) verkauft werden. Da Honig mit g. U. bzw. g. g. A. mehr Profit einbringt, ist es attraktiv, gewöhnlichen Honig mit falschen Ursprungsangaben zu versehen, um die Gewinne zu steigern. Manchmal wird die Angabe des geografischen Ursprungs auch gefälscht, um Zollvorschriften zu umgehen. Es gibt auch andere betrügerische Praktiken im Zusammenhang mit der Zusammensetzung oder Etikettierung, z. B. kann die Bezeichnung „Honig“ widerrechtlich einem Erzeugnis verliehen werden, das teilweise oder vollständig aus einem Erzeugnis geringerer Qualität besteht, etwa aus Backhonig.

Was sind die Ursachen für Betrug im Zusammenhang mit Honig?

Die stark gestiegene Verbrauchernachfrage nach natürlichen Süßungsmitteln hat dazu geführt, dass die Honigpreise auf dem Weltmarkt so hoch sind wie seit Jahren nicht. In der EU ist die Marktnachfrage nach Honig höher als die heimische Produktion, sodass erhebliche Mengen an Honig eingeführt werden. Der Marktpreis schwankt beträchtlich aufgrund von Qualitätsaspekten, die ohne gründliche Analyse nicht immer sichtbar oder messbar sind; dies bietet Anlass für irreführende Praktiken, mit denen wirtschaftliche oder finanzielle Gewinne auf unzulässige Weise gesteigert werden sollen. Der Preisunterschied zwischen authentischem Honig und Zuckersirup und die Schwierigkeit, die Streckung von Honig mit Sirupen zu erkennen, bieten unredlichen Unternehmern verlockende Betrugsanreize.

Welche direkten und indirekten Folgen hat die Verfälschung von Honig mit Zuckern?

Während das gesundheitliche Risiko für die Verbraucherinnen und Verbraucher als sehr gering angesehen wird (unter der Voraussetzung, dass die zugesetzten Zuckersirupe für den menschlichen Verzehr geeignet sind), hat die Verfälschung von Honig mit Zuckern negative Folgen für das Verbrauchervertrauen in die Lebensmittelkette der EU und stellt eine Herausforderung für die Unternehmer und das Ansehen des Honigs dar.

Der durchschnittliche Einheitswert für eingeführten Honig betrug 2021 in der EU 2,17 EUR je Kilogramm (ohne Honig aus Neuseeland), während aus Reis erzeugte Zuckersirupe zum Preis von ca. 0,40 bis 0,60 EUR je Kilogramm erhältlich waren. Die Streckung von Honig mit Zuckersirupen verschafft den Betrügern einen unlauteren Vorteil. Angesichts dieser billigeren Alternativen und eines potenziell unlauteren Wettbewerbs könnten sich Berufsimker in der EU veranlasst sehen, ihre Bienenzuchtstätigkeit aufzugeben, was sich wiederum negativ auf die in der EU erzeugten Honigmengen auswirken würde.

Führt die Fütterung von Bienen mit Zuckersirup zu einer Verfälschung des Honigs?

Die Fütterung von Bienen mit Zuckersirup kann zu bestimmten Zeiten im Jahr notwendig sein. Oft ist dies anlässlich der Honigernte in einem Bienenstock der Fall. So wird sichergestellt, dass die Bienen über ausreichend Nahrung verfügen, um im Winter nicht zu verhungern. Das in den Waben verbleibende Bienenfutter muss unbedingt vom nächsten zur Vermarktung geernteten Honig getrennt werden, da es andernfalls den Honig verunreinigen würde und das extrahierte Erzeugnis nicht mehr der EU-Honigrichtlinie entspräche.

Die Fütterung von Bienen mit Zuckersirup im Zeitraum des höchsten Trachteintrags würde jedoch im Widerspruch zur rechtlichen Definition von Honig stehen. Nach dieser Definition muss Honig entweder aus dem Nektar von Pflanzen (Blütenhonig oder Nektarhonig) oder aus Absonderungen lebender Pflanzenteile oder aus auf lebenden Pflanzenteilen befindlichen Sekreten von an Pflanzen saugenden Insekten (Honigtauhonig) hergestellt werden.

Welche Ziele wurden mit der koordinierten Aktion der EU „From the Hives“ („Von den Bienenstöcken“) verfolgt?

Ziel der Aktion war es, durch Probenahmen und Analysen Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie häufig Honig in die Union eingeführt wird, der nicht den Vorgaben entspricht. Bei den Analysen konzentrierte man sich ausschließlich darauf, Honig zu erkennen, dem mutmaßlich Zuckersirup(e) zugesetzt wurde(n). Die koordinierte Aktion war in drei Phasen untergliedert:

- Entnahme von Honigproben an den EU-Grenzen,
- Erfassung von Informationen zur Rückverfolgbarkeit,
- Untersuchungen innerhalb der EU am Ort der Einfuhr, Behandlung, Mischung und Verpackung.

Wer waren die Akteure der koordinierten Aktion der EU „From the Hives“ und welches waren ihre Funktionen?

Die Aktion wurde von der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der Europäischen Kommission initiiert und koordiniert.

Sechzehn Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Litauen, Polen, Rumänien, Schweden, Spanien, Tschechien, Ungarn) sowie Norwegen und die Schweiz nahmen freiwillig an der ersten Probennahmephase teil. Sie mussten den Bestimmungsort der kontrollierten Sendungen angeben, bevor weitere Untersuchungen erwogen wurden. Weitere Untersuchungen betrafen alle Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten¹, die als Bestimmungsländer verdächtige Sendungen erhalten hatten. Diese Untersuchungen wurden am Ort der Einfuhr, Behandlung, Mischung und Verpackung durchgeführt.

Die Behörden der Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten erhielten

- analysetechnische Unterstützung durch das Wissenszentrum für Lebensmittelqualität und die Bekämpfung von Lebensmittelbetrug, das von der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) betrieben wird (Link: https://knowledge4policy.ec.europa.eu/food-fraud-quality_en),
- aufklärungstechnische Unterstützung durch die Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der Europäischen Kommission bei der Erfassung von Informationen sowohl über die Ausfühler als auch über die Einführer (frühere Einfuhrvorgänge, die im TRACES-System² erfasst sind, Verstöße gegen Vorschriften sowie Verdachtsfälle von Lebensmittelbetrug, die bereits beim Warn- und Kooperationsnetz registriert sind),
- aufklärungs- und ermittlungstechnische Unterstützung durch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) auf Anfrage (Link: https://anti-fraud.ec.europa.eu/index_de).

Nach welcher Methode erfolgte die Probenahme für den Kontrollplan?

Zwischen November 2021 und Februar 2022 entnahmen die Behörden der Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten an den Grenzkontrollstellen Honigproben. Wenn eine zu kontrollierende Honigsendung aus mehreren Produktionschargen bestand, wurde nur eine Charge beprobt. Aus einer Charge wurden mehrere Teilproben gezogen, um eine Sammelprobe zu bilden; diese musste zur Analyse an die JRC geschickt werden.

Insgesamt wurden 320 Proben gezogen, wobei die Mehrzahl aus China (89), der Ukraine (74), Argentinien (34), Mexiko (22), Brasilien (18) und der Türkei (15) stammte. Die meisten Proben waren als vielblütiger (77 %) oder einblütiger Honig (11 %) deklariert; der Rest war unbekannter botanischer Herkunft.

¹ EFTA – Europäische Freihandelsassoziation (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz).

² TRACES – TRAdE Control and Expert System (https://food.ec.europa.eu/animals/traces_en#about-traces).

Welche Analysemethoden und Entscheidungsmechanismen werden angewendet, um verdächtige Honigproben zu identifizieren?

Da Zucker der Hauptbestandteil von Honig ist, kann es schwierig sein, das Ausmaß einer Verfälschung durch zugesetzten Zucker festzustellen. Eine besonders große Herausforderung ist auch die Unterscheidung zwischen natürlich vorkommenden Zuckern und zugesetzten Zuckern, da das verfälschte Erzeugnis sehr ähnliche physikalische und chemische Eigenschaften aufweisen kann wie das unverfälschte.

Die JRC wandte mehrere kombinierte Methoden an, um Honig zu erkennen, dem möglicherweise Zuckersirup(e) zugesetzt worden war(en). Diese Methoden sind die fortschrittlichsten, die derzeit verfügbar sind. Das Qualitätssystem der JRC ist nach ISO 9001 zertifiziert, und bestimmte Prüfaktivitäten der JRC in Geel sind nach ISO 17025:2017 akkreditiert. Allerdings sind die Analysemethoden zur Generierung der gemeldeten Daten nicht Gegenstand der Akkreditierung. Dies galt es beim Veranlassen von Regulierungsmaßnahmen durch die Behörden der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

Was zeigen die Ergebnisse der Probenahmephase?

Bei 147 (46 %) der 320 eingegangenen Proben wurde ein Verstoß gegen die Bestimmungen der EU-Honigrichtlinie 2001/110/EG vermutet, da mindestens ein Marker für Fremdzucker nachgewiesen werden konnte. Die verwendeten Techniken lieferten qualitative Informationen (Vorhandensein/Nichtvorhandensein von Markern), sodass es nicht möglich war, den Umfang der Sirupbeimengungen im Honig zu beziffern.

Die höchste absolute Zahl verdächtiger Sendungen stammte aus China (66 von 89 Proben, d. h. 74 %), während der höchste relative Anteil an verdächtigen Proben bei Honig aus der Türkei zu finden war (14 von 15 Proben, d. h. 93 %). Bei aus dem Vereinigten Königreich eingeführtem Honig war die Verdachtsquote sogar noch höher (zehn von zehn Proben, also 100 %). Die verfügbaren Informationen zur Rückverfolgbarkeit deuten jedoch darauf hin, dass dies daran liegen könnte, dass dieser Honig in anderen Ländern erzeugt und vor der Wiederausfuhr in die EU im Vereinigten Königreich weiterverarbeitet wurde.

Sind die Ergebnisse der koordinierten Aktion der EU repräsentativ für den Honigmarkt der EU?

Von den Ergebnissen wurde nicht erwartet, dass sie für den EU-Markt für Honig repräsentativ sein könnten, vielmehr sollten sie eine Vorstellung vom Ausmaß und von der Art der Verfälschung von eingeführtem Honig mit Zuckersirupen vermitteln. Die Probenahme erfolgte nach dem Zufallsprinzip. Während der Probenahmekampagne wurden bei bis zu 15 % der bei Einfuhrkontrollen vorgeführten Sendungen Stichproben gezogen, sodass eine gewisse Repräsentativität der Handelsströme gegeben war.

Auch wenn eine gewisse Anzahl in den Binnenmarkt eingeführter Honigsendungen geprüft wurde, beziehen sich die erzielten Ergebnisse auf die Situation während des Probenahmezeitraums und dürfen weder verallgemeinert noch auf andere Situationen extrapoliert werden.

Insgesamt wurden 123 Ausführer kontrolliert, von denen 70 verdächtigt wurden, möglicherweise mit Fremdzucker verfälschte Honigsendungen ausgeführt zu haben. Von den 95 Einführern, bei denen Probenahmen stattfanden, hatten zwei Drittel (63 Einführer) mindestens eine Honigsendung eingeführt, die im Verdacht stand, mit zugesetzten Zuckern verfälscht worden zu sein.

Welches sind die wichtigsten Schlussfolgerungen der Probenahmephase?

Bei der koordinierten Aktion der EU bestätigte sich die Vermutung, dass ein Teil des in den Binnenmarkt eingeführten Honigs möglicherweise nicht den Bestimmungen der Honigrichtlinie 2001/110/EG entspricht. Bei 46 % der analysierten Proben bestand der Verdacht der Nichtkonformität. Diese Verdachtsquote war deutlich höher als bei dem zuvor durchgeführten EU-weiten koordinierten Kontrollplan von 2015–2017, bei dem 14 % der analysierten Proben die festgelegten Kriterien für die Bewertung der Honigauthentizität nicht erfüllten.

Allerdings wurden in der aktuellen Studie andere Methoden mit einer verbesserten Nachweisfähigkeit angewendet, was diesen Unterschied erklären könnte. Die Analyse des Verhältnisses der stabilen Kohlenstoffisotope mit der EA-IRMS-Methode (AOAC-Methode 991.41), die in der Vergangenheit häufig zum Nachweis von Zuckersirupen aus Maisstärke oder Zuckerrohr verwendet wurde, war bei der Erkennung von mutmaßlich verfälschtem Honig nicht wirksam. Dies kann darauf hindeuten, dass Zuckersirupe aus Maisstärke oder Zuckerrohr nicht mehr zur Streckung von Honig verwendet werden, sondern ganz oder teilweise durch Sirupe aus Reis, Weizen oder Zuckerrüben ersetzt wurden.

Nach wie vor bedarf es verbesserter, harmonisierter und international anerkannter Analysemethoden, mit denen die amtlichen Kontrolllabore zuverlässiger erkennen können, ob Honig mit speziell konzipierten Zuckersirupen verfälscht wurde, die das charakteristische Zuckerprofil von echtem Honig weitgehend nachahmen.

Was zeigen die Ergebnisse der Untersuchungsphase?

Die Untersuchungen betrafen bislang 37 Unternehmer, von denen (bislang) sieben wegen Verfälschung von Honig mit Fremdzucker bestraft wurden.

Weitere Erkenntnisse, die im Rahmen der koordinierten Aktion der EU gesammelt wurden und die derzeit untersucht werden, betreffen die Verwendung und die Mischung von Honig und Zuckersirupen auf dem Gebiet der EU, den Entzug von Pollen (einem Herkunftsmarker) oder die Fälschung von Begleitdokumenten, um die wahre Herkunft des Honigs zu verschleiern.

Welches sind die wichtigsten Schlussfolgerungen der Untersuchungsphase?

Die meisten Behörden der Mitgliedstaaten führten die Untersuchungen mit den ihnen in den amtlichen Labors zur Verfügung stehenden Techniken durch; diese Techniken sind in erster Linie für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der EU-Honigrichtlinie konzipiert; allein eingesetzt, sind sie bekanntermaßen nicht wirksam genug, um eine ausgefeilte

Honigverfälschung zu erkennen und nachzuweisen. Gleichzeitig haben sich „forensische Untersuchungen“ (d. h. die Kombination von Überprüfungen vor Ort, Probenahmen und eingehenden Prüfungen von Unterlagen, Computern und Telefonaufzeichnungen) als nützlich erwiesen, um Betrugsfälle aufzudecken.

Auf dieser Grundlage ließe sich folgern, dass ein Teil des aus Drittstaaten eingeführten Honigs, der von der JRC als verfälscht verdächtigt wird, weiterhin auf dem EU-Markt präsent und unentdeckt ist.

Wie führt das OLAF Untersuchungen durch?

Alle eingehenden untersuchungsrelevanten Informationen werden von einem bestimmten Referat des OLAF analysiert, um festzustellen, ob die Einleitung eines Untersuchungs- oder eines Koordinierungsfalls gerechtfertigt ist.

Wird ein Fall eingeleitet, prüfen die OLAF-Untersuchungsbeauftragten die Anschuldigungen, erheben die Beweismittel, die zur Feststellung des Sachverhalts dienen, und erstellen einen ausführlichen Abschlussbericht. Zu diesem Zweck sammeln und analysieren sie alle schriftlichen Beweismittel und alle ihnen zur Verfügung stehenden Daten und befragen Zeugen und potenzielle Verdächtige. Auch Kontrollen vor Ort sind möglich.

Das OLAF führt Verwaltungsuntersuchungen durch. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden den zuständigen Behörden übermittelt. Eine Untersuchung des OLAF kann zu administrativen, finanziellen, disziplinarischen oder justiziellen Maßnahmen führen. Das OLAF erfüllt seine Aufgaben integer, unparteiisch und professionell und respektiert dabei die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen.

In welchem Rechtsrahmen erfolgt das Eingreifen des OLAF bei einer koordinierten Aktion der EU?

Die Untersuchung des OLAF wurde auf der Grundlage von Artikel 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 (im Folgenden „OLAF-Verordnung“) eingeleitet.

Die Kontrolle vor Ort und die digitale forensische Erfassung wurden genehmigt im Rahmen einer gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 eingeleiteten und gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 durchgeführten Untersuchung im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 in Ausübung einer Befugnisübertragung durch den Generaldirektor des OLAF gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013.

Wie erhebt das OLAF digitale Beweismittel?

Die beim OLAF beschäftigten Experten für digitale Beweismittel bieten den Untersuchungsbeauftragten des OLAF praktische Unterstützung bei der digitalen forensischen Erfassung (Identifizierung, Erfassung, Bildgebung, Sammlung, Analyse und Speicherung

digitaler Beweismittel). Weitere Informationen enthält das [Merkblatt zu digitalen forensischen Maßnahmen des OLAF](https://anti-fraud.ec.europa.eu/document/download/2a0a34af-1c33-4103-80c4-801612c3ae90_en?filename=digital_forensic_leaflet_en.pdf) (https://anti-fraud.ec.europa.eu/document/download/2a0a34af-1c33-4103-80c4-801612c3ae90_en?filename=digital_forensic_leaflet_en.pdf).

Welche Ergebnisse erbrachte die Untersuchung des OLAF?

Das OLAF leitete einen Koordinierungsfall ein, um Ermittlungsunterstützung und -erkenntnisse bereitzustellen. Es arbeitete eng mit den teilnehmenden Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten, der GD SANTE der Europäischen Kommission und der JRC zusammen. Die forensischen Untersuchungen auf der Grundlage von Überprüfungen vor Ort, Probenahmen und eingehenden Prüfungen von Computern und Telefonaufzeichnungen ergaben, dass unzulässige Absprachen zwischen Ausführeern und Einführeern stattgefunden haben. Diese bezogen sich auf

- die Verwendung von Zuckersirupen zur Verfälschung von Honig und zur Senkung seines Preises,
- regelmäßig vor der Einfuhr durchgeführte Analysen in akkreditierten Labors, um Honig-Zucker-Mischungen so anzupassen, dass eine mögliche Aufdeckung durch Kunden oder Behörden umgangen wird,
- die Verwendung von Zusätzen und Farbstoffen zur Verfälschung der wahren botanischen Herkunft des Honigs,
- die Verschleierung der wahren geografischen Herkunft des Honigs durch Fälschung von Informationen zur Rückverfolgbarkeit.

Wie will die Kommission sicherstellen, dass Honig nicht durch Zucker verfälscht wird?

Die Hauptverantwortung für die Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften im Agrar- und Lebensmittelbereich liegt bei den Lebensmittelunternehmern. Für die Aufdeckung und Bekämpfung von Lebensmittelbetrug sind die Mitgliedstaaten zuständig. Lebensmittelunternehmer (einschließlich Einführer), die im Honigsektor tätig sind, müssen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen

- a) sicherstellen, dass Lebensmittel, die in der EU in Verkehr gebracht werden, die einschlägigen Anforderungen des EU-Lebensmittelrechts und der nationalen Lebensmittelvorschriften erfüllen, und sicherstellen, dass der Honig, mit dem sie handeln, den EU-Vermarktungsnormen entspricht,
- b) überprüfen, ob diese Anforderungen erfüllt sind (Hauptverantwortung),
- c) die Art, die Zusammensetzung und das Herkunftsland oder den Herkunftsort des Honigs, den sie in der EU in Verkehr bringen oder aus der EU ausführen, korrekt angeben.

Die Ergebnisse der koordinierten Aktion zeigen, dass einige Lebensmittelunternehmer ihrer Hauptverantwortung nicht gerecht werden und damit das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher gefährden, Lebensmittelwertschöpfungsketten unterminieren, unlauteren Wettbewerb für Erzeuger und Unternehmer in der EU verursachen und die Glaubwürdigkeit der Lebensmittelkontrollsysteme gefährden. Die Kommission fordert die Wirtschaftsbeteiligten auf, die Anforderungen des EU-Rechts zu erfüllen und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um den

festgestellten schlechten Ergebnissen, die dem Ansehen des Honigsektors schaden, entgegenzuwirken.

Aufdeckung und Bekämpfung von Lebensmittelbetrug fallen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, nämlich unter die Bestimmungen der Verordnung über amtliche Kontrollen. Darin sind zahlreiche Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung vorgesehen, einschließlich Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Verstößen, und es wird festgelegt, dass die Kommission bei der Koordinierung und Durchsetzung der wirksamen Anwendung dieser Maßnahmen auf EU-Ebene mitwirkt.

Zwar sind amtliche Analysemethoden zur Feststellung der Authentizität von Honig vorhanden, diese sind jedoch nicht weit genug entwickelt und nicht ausreichend sensibel, um geringe und mittelschwere Verfälschungen durch zugesetzte Zucker zu erkennen. Daher nutzen Betrüger die Schwäche der derzeitigen Analysekapazitäten aus und passen den Grad der Verfälschung des Honigs mit Fremdzucker entsprechend an. Dieselben Analysebeschränkungen gelten bei Grenzkontrollen. Die von der JRC im Rahmen der koordinierten Aktion der EU angewendeten Methoden haben sich als nützlich erwiesen, um mutmaßliche Betrugsfälle zu identifizieren, müssen jedoch noch harmonisiert und standardisiert werden. Ein solches Programm erfordert eine angemessene Finanzierung und eine gewisse Zeit, bis es in den amtlichen Kontrolllabors wirksam umgesetzt werden kann. Die Kommission hat die Mitgliedstaaten zwar aufgefordert, die nationalen Markt- und Grenzkontrollen zu verstärken, doch diesem Appell kann nicht in größtmöglichem Umfang Folge geleistet werden, wenn die genannten Defizite nicht überwunden werden.

Wie will die Kommission mit den zuständigen Behörden in Drittstaaten zusammenarbeiten?

Was Einfuhren angeht, hat die Kommission bereits eine Authentizitätsvorschrift in die Begleitbescheinigung von eingeführtem Honig aufgenommen (siehe: Durchführungsverordnung (EU) 2022/36 der Kommission vom 11. Januar 2022 zur Änderung von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 in Bezug auf Musterbescheinigungen für den Eingang von Sendungen von bestimmten lebenden Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union (ABl. L 8 vom 13.1.2022, S. 36)).

Die Kommission wird auch eine Verschärfung der Einfuhrkontrollen vorschlagen, doch zum jetzigen Zeitpunkt wird – im Gegensatz zu vielen anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs – die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, die Kontrollen identifizierter, in Drittstaaten aktiver Betrüger zu verstärken, dadurch behindert, dass die zur Ausfuhr von Honig in die EU zugelassenen Betriebe nicht in einer Liste geführt werden müssen. Eine solche Liste würde es ermöglichen, die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1873 der Kommission vom 7. November 2019 über die Verfahren für die koordinierte Durchführung verstärkter amtlicher Kontrollen bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial, tierischen Nebenprodukten und zusammengesetzten Erzeugnissen durch die zuständigen Behörden an den Grenzkontrollstellen (ABl. L 289 vom 8.11.2019, S. 50) anzuwenden.

Schließlich ist die Kommission bemüht, mit den zuständigen Behörden der Ausfuhrländer zusammenzuarbeiten. Alle betroffenen Länder werden über die Ergebnisse der koordinierten Aktion der EU unterrichtet und aufgefordert, Untersuchungen durchzuführen und bestätigte Betrugsfälle angemessen zu ahnden.